

Richtlinie des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zum Entfall der Wiederholung einer Ausschreibung

beschlossen am 22. Juni 2018,

ersetzt die RL des AKG vom 17. Oktober 2014 zur Gänze. Die aufgelegten Formblätter für Professuren und allgemeines Personal aus 2014 bleiben in unveränderter Form in Kraft.

1. Rechtsgrundlagen

Entsprechend dem Frauenförderungsgebot des Universitätsgesetzes, des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes sowie des Frauenförderungsplans der TU Wien – jeweils in der geltenden Fassung – hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen die Einhaltung eines ausgewogenen Zahlenverhältnisses zwischen den von der Universität beschäftigten Frauen und Männern zu prüfen, damit langfristig die erforderliche Frauenquote von 50% erreicht bzw. gehalten werden kann.

Eine gültige Ausschreibung von Stellen (vgl. § 107 UG) hat im Mitteilungsblatt der TU Wien zu erfolgen und je nach Art der Stelle in öffentlichen Medien bekannt gemacht zu werden. Wenn der veröffentlichte Ausschreibungstext (z.B. in einem elektronischen Medium oder als gekürzte Fassung) nicht dem Text im Mitteilungsblatt entspricht, muss ein Verweis auf den Originaltext enthalten sein (Link). Im Fall einer englischsprachigen Veröffentlichung der Ausschreibung ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen mit dem deutschsprachigen Ausschreibungstext auch der englischsprachige Ausschreibungstext vorzulegen. In dieser Veröffentlichung muss auch ein Verweis auf den Originaltext enthalten sein (Link), da nur die deutschsprachige Formulierung rechtswirksam ist.

2. Nachweisliche Suche nach geeigneten Bewerberinnen

Gemäß Frauenförderungsplan der TU Wien hat die ausschreibende Stelle nachweislich aktiv nach geeigneten Bewerberinnen zu suchen. Vorschläge für diese Suche finden sich nachfolgend angeführt.

3. Entfall der Wiederholung einer Ausschreibung

Sollte sich auf eine Stellenausschreibung auch nach aktiver Suche keine geeignete Bewerberin gemeldet haben, so kann eine Wiederholung der Ausschreibung unter den nachstehenden Voraussetzungen unterbleiben:

1. Der Nachweis über die aktive Suche nach geeigneten Bewerberinnen ist anhand der nachfolgend angeführten Mindest-Maßnahmenliste ("Formblatt zum Entfall der Wiederholung der Ausschreibung") je nach Art der Stelle zu erbringen.
2. Alle Maßnahmen zur aktiven Suche nach geeigneten Bewerberinnen müssen so zeitgerecht vorgenommen werden, dass sie jedenfalls während der vollen Bewerbungsfrist zugänglich sind.
3. Wurden mehrere Stellen mit demselben Text gleichzeitig ausgeschrieben, so kann eine neuerliche Ausschreibung nur dann unterbleiben, wenn die Anzahl der von Frauen eingebrachten geeigneten Bewerbungen zumindest die Anzahl der ausgeschriebenen Stellen erreicht.
4. Auf die Wiederholung der Ausschreibung kann vom AKG auch verzichtet werden, wenn die Dauer des Dienstverhältnisses nicht mehr als 6 Monate beträgt (z.B. bei Ersatzkräften).

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat dazu entsprechende Formblätter aufgelegt. Diese Formblätter finden sich auf der Homepage des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sowie der Personaladministration (f.d. wiss. Personal bzw. das allg. Personal).

Die entsprechenden aktuellen Links sind auf der Homepage des AKG zu finden.

4. Maßnahmen zur aktiven Suche nach geeigneten Bewerberinnen nach Art der Stelle

4.1. Für die Ausschreibung von Stellen für befristete und unbefristete UniversitätsprofessorInnen

Als Nachweis, dass sich die ausschreibende Stelle aktiv um Bewerberinnen bemüht hat, wird angesehen, wenn die Maßnahmen A bis D und mindestens eine der Maßnahmen E bis H durchgeführt wurden:

A - Aussendung des Ausschreibungstextes an alle Institute *österreichischer* Universitäten mit dem gleichen oder einem verwandten Fachgebiet mit der Bitte um Aushang und Weitergabe an geeignete Bewerberinnen.

B - Aussendung des Ausschreibungstextes an mindestens 5 Institute *ausländischer* Universitäten gleicher oder verwandter Fachgebiete mit der Bitte um eine geeignete Form der Weiterleitung an geeignete Bewerberinnen.

C - Veröffentlichung der Ausschreibung in einer renommierten Tageszeitung mit österreichweiter Auflage (z.B. Der Standard, Die Presse) bzw. in einer internationalen Wochenzeitschrift wie "Die Zeit".

D - Veröffentlichung der Ausschreibung über internationale, fachlich einschlägige Forschungsnetzwerke bzw. über fachspezifische Mailinglisten oder Online-Datenbanken wie z.B. über die FFG – Austrian Job Exchange for Research oder in Online-Portalen (z.B. euraxess).

E - Aussendung des Ausschreibungstextes an habilitierte Frauen des Faches (Adressen können über spezifische Online-Expertinnen-Datenbanken im deutschsprachigen Raum [z.B. femdat in der Schweiz, femconsult in Deutschland oder FemTech in Österreich] oder aufgrund einer E-Mail-Anfrage bei der Habilitiertendatenbank des AKG Graz gefunden werden).

F - Veröffentlichung der Ausschreibung in renommierten österreichischen / Internationalen Fachzeitschriften

G - Aussendung des Ausschreibungstextes an Berufsverbände im In- und Ausland.

H - Bekanntgabe der Ausschreibung an spezifische Berufsverbände/Vereinigungen von Technikerinnen bzw. Wissenschaftlerinnen, speziell Naturwissenschaftlerinnen (z.B. FiNuT, DiB u.a.).

4.2. Für die Ausschreibung von Stellen für das wissenschaftliche sowie allgemeine akademische Personal

4.2.1. Ausschreibung von Stellen für UniversitätsassistentInnen mit Qualifizierungsvereinbarung („Laufbahnstellen“)

Als Nachweis, dass sich die ausschreibende Stelle aktiv um Bewerberinnen bemüht hat, wird angesehen, wenn mindestens die drei Maßnahmen I bis K sowie **M_A** und drei der Maßnahmen L, M; N - Q durchgeführt wurden:

4.2.2. Ausschreibung von Stellen für Senior Scientists/Senior Artists/Senior Lecturers

Als Nachweis, dass sich die ausschreibende Stelle aktiv um Bewerberinnen bemüht hat, wird angesehen, wenn mindestens die drei Maßnahmen I bis K sowie **M_A** und drei der Maßnahmen L, M; N - Q durchgeführt wurden:

4.2.3. Ausschreibung von Stellen für UniversitätsassistentInnen mit Doktorat („Postdoc“)

Als Nachweis, dass sich die ausschreibende Stelle aktiv um Bewerberinnen bemüht hat, wird angesehen, wenn mindestens die drei Maßnahmen I bis K sowie **M_A** und drei der Maßnahmen L, M; N - Q durchgeführt wurden:

4.2.4. Ausschreibung von Stellen für UniversitätsassistentInnen ohne Doktorat („Praedoc“)

Als Nachweis, dass sich die ausschreibende Stelle aktive um Bewerberinnen bemüht hat, wird angesehen, wenn mindestens die drei Maßnahmen I bis K sowie M durchgeführt wurden.

Im Ausschreibungstext ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Dissertationsstelle handelt.

4.2.5. Ausschreibung von Stellen für allgemeines Universitätspersonal mit akademischer Ausbildung

Als Nachweis, dass sich die ausschreibende Stelle aktiv um Bewerberinnen bemüht hat, wird angesehen, wenn mindestens zwei der Maßnahmen I bis O, insbesondere unter Berücksichtigung der Maßnahme **M_A**, sinngemäß durchgeführt wurden.

4.2.6. Für Ausschreibungen von Stellen für studentische MitarbeiterInnen (StudienassistentInnen)

Als Nachweis, dass sich die ausschreibende Stelle aktiv um Bewerberinnen bemüht hat, wird angesehen, wenn mindestens die zwei Maßnahmen P und Q sowie die Maßnahme R oder eine der Maßnahmen N bis O durchgeführt wurden.¹:

I - Aussendung des Ausschreibungstextes an alle Absolventinnen der betreffenden Studienrichtung/en oder Doktoratsstudienrichtung der TU Wien des letzten Studienjahres. Eine Vorselektion von potenziellen Bewerberinnen ist nicht zulässig. Die Einladung zur Bewerbung kann auch per E-Mail erfolgen. Eine allgemeine Einladung zur Bewerbung im Rahmen eines Newsletters des Instituts o.ä. ist nicht ausreichend.

J - Aussendung des Ausschreibungstextes an alle Institute an österreichischen Universitäten mit dem gleichen oder einem verwandten Fachgebiet mit der Bitte um Aushang und Weitergabe an geeignete Bewerberinnen.

K - Aussendung des Ausschreibungstextes an mindestens 5 Institute ausländischer Universitäten mit dem gleichen oder einem verwandten Fachgebiet mit der Bitte um Aushang und Weitergabe an geeignete Bewerberinnen.

L - Veröffentlichung der Ausschreibung in einer renommierten Tageszeitung mit österreichweiter Auflage (z.B. Der Standard, Die Presse) bzw. in einer internationalen Wochenzeitschrift wie "Die Zeit".

M - Veröffentlichung der Ausschreibung über Online-Datenbanken wie z.B. über die FFG – Austrian Job Exchange for Research oder in Online-Portalen (z.B. euraxess)

MA- Ausschreibung über forschungsbereichs-spezifische Mailinglisten oder vergleichbare elektronische Kommunikationswege.

N - Veröffentlichung der Ausschreibung in österreichischen bzw. internationalen Fachzeitschriften bzw. Online-Fachzeitschriften.

O - Information an Verbände/Vereine bzw. Initiativen fachnaher Wissenschaftlerinnen bzw. Technikerinnen im In- u. Ausland (z.B. FiNuT, DiB, FemTECH).

P - Aussendung des Ausschreibungstextes an alle Institute an Wiener Universitäten mit dem gleichen oder einem verwandten Fachgebiet mit der Bitte um Aushang und Weitergabe an geeignete Bewerberinnen.

Q- Aussendung des Ausschreibungstextes an alle Arbeitsgruppen oder Fachbereiche des Institutes mit der Bitte um Aushang und Weitergabe an geeignete Bewerberinnen.

R - Aussendung des Ausschreibungstextes an die Fachschaften der HTU bzw. Veröffentlichung über fachspezifische Mailinglisten bzw. Online-Datenbanken für Studierende.

4.3. Für Ausschreibungen von Stellen für allgemeines (technisches und Verwaltungs-) Personal

Als Nachweis, dass sich die ausschreibende Stelle aktiv um Bewerberinnen bemüht hat, wird angesehen, wenn mindestens zwei der nachfolgenden Maßnahmen durchgeführt wurden:

Bei Stellen für allgemeines technisches Personal (z.B. Labor, Werkstatt, EDV) sind die Maßnahmen Y und eine der Maßnahmen S bis X durchzuführen, bei Stellen für allgemeines verwaltendes Personal zwei der Maßnahmen S bis Y.

S - Aussendung des Ausschreibungstextes an Lehrgängerinnen der TU bzw. an die Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer und die Lehrlingsevidenz der AK mit der Bitte um Aushang bzw. Weiterleitung an entsprechende Lehr-Absolventinnen.

T - Aussendung des Ausschreibungstextes an geeignete Bildungseinrichtungen im Raum Wien/NÖ/Bgl.

U – Aussendung des Ausschreibungstextes an das AMS Österreich mit der Bitte um Veröffentlichung im Internet.

¹ Alle Maßnahmen sind unter Beachtung der DSGVO-bezüglichen Bestimmungen der TU Wien zu treffen.

V - Veröffentlichung der Ausschreibung in einer geeigneten Tageszeitung.

W - Ausschreibung in Mailinglisten bzw. Internet-Job-Börsen.

X - Aushang an geeigneten Stellen an der TU Wien, bzw. Mitteilung an die HochschülerInnenschaft, wenn Studierende als Bewerberinnen in Frage kommen.

Y - Information von Vereinen bzw. Initiativen zur Förderung von Frauen oder Mädchen in (Lehr-) Berufen der Technik oder Projekte des AMS zur Förderung von Facharbeiterinnen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie des AKG einschließlich der drei neu aufgelegten Formblätter sind ab 1.10.2018 anzuwenden.